



## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### ART. 1 NAME

Unter dem Namen Kulturhaus Maihof besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### ART. 2 SITZ

Der Verein hat Sitz in Küsnacht am Rigi.

### ART. 3 ZWECK

- Die Übernahme der Trägerschaft und Verantwortung für die Räume des Kulturhauses Maihof.
- Zurverfügungstellung oder Untervermietung der Räume an Organisationen, Privatpersonen oder Vereine, welche Kultur oder Anlässe organisieren.
- Organisation von kulturellen Anlässen in diesen Räumen. Das Kulturhaus Maihof ist ein Kulturort sowie ein Werkstatt- und Produktionsort. Das Kulturhaus Maihof will die zeitgenössische Kultur fördern und in all ihren Formen abbilden. Zu diesem Zweck werden Räumlichkeiten an der Bahnhofstrasse 25 in Küsnacht am Rigi als Kulturort betrieben und zur Verfügung gestellt.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### ART. 4 MITGLIEDERKATEGORIEN

Mitglieder des Vereins Maihof können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern:

- **ART. 4A AKTIVMITGLIEDER MIT STIMMRECHT**  
Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die aktiv eine Aufgabe im Verein übernehmen und die Pflicht haben an mindestens sechs Veranstaltungen pro Jahr mitzuhelfen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aktivmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- **ART. 4B PASSIVMITGLIEDER OHNE STIMMRECHT**  
Passivmitglieder resp. MAIHOF FREUNDE sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Die Passivmitglieder unterstützen den Verein mit dem Jahresbeitrag von CHF 50 und bekommen als Gegenleistung 10% Rabatt auf die Raummiete und sind verpflichtet einmal an einer Veranstaltung mitzuhelfen.

### ART. 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- automatisch, bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.
- durch den Tod.
- durch Ausschluss durch den Vorstand. Die Vereinsversammlung kann Mitglieder auf Antrag des Vorstands aus dem Verein ausschliessen, wenn sie dem Vereinszweck offensichtlich entgegenwirken. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Den ausscheidenden Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### ART. 6 STIMMRECHT

Nur Aktivmitglieder haben an der Vereinsversammlung ein Stimmrecht.

### III. PARTNERSCHAFTEN

#### ART. 7 GÖNNER

Eine Partnerschaft kann mit Gönnern eingegangen werden. Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell mit einem Beitrag von mindestens CHF 250 bis CHF 999 pro Jahr unterstützen und als Gegenleistung 30% Rabatt auf die Raummiete erhalten. Logo Erwähnung im Haus (Gönner Treppe).

#### ART. 8A SPONSOREN

Eine Partnerschaft kann mit Sponsoren eingegangen werden. Sponsoren sind juristische Personen, welche den Verein finanziell mit einem Beitrag vom mindestens CHF 1000/ pro Jahr unterstützen und erhält als Gegenleistung 50% Rabatt auf die Raummiete . Logo Erwähnung auf Flyer sowie auf der Website. Erwähnung im Haus (Sponsor Treppe ).

#### ART. 8B SACHSPONSOREN

Eine Partnerschaft kann mit Sponsoren eingegangen werden. Sachspensoren sind Privatpersonen oder juristische Personen (z.B. Maler, Schreiner, Grafiker, etc.), welche den Verein mit individuellen Sachleistungen unterstützen und erhalten je nach Wert der Leistung eine individuell vereinbarte Gegenleistung vom Verein Kulturhaus Maihof.

### IV. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisoren

#### A MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### ART. 9 ZEITPUNKT, EINLADUNG, ANTRAGSRECHT

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt durch das Präsidium und wird den aktiven und passiven Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zugestellt. Das Präsidium leitet die Vereinsversammlung. Anträge der Stimmberechtigten (nur Aktivmitglieder) zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens bis 10 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten. Je nach Bedarf kann das Präsidium weitere Personen mit beratender Stimme für einzelne Geschäfte beziehen. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Betriebsleitung des Kulturhauses Maihof nimmt ebenfalls an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

#### ART. 10 AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:

- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- weitere Geschäfte, die vom Vorstand oder auf Antrag von Mitgliedern eingereicht werden
- die Abänderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel

#### ART. 11 BESCHLUSSFASSUNG

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium wird der Stichentscheid in folgender Reihenfolge ausgeübt:

- In erster Linie steht der Entscheid der anwesenden Person des Co-Präsidiums zu.
- In zweiter Linie der sitzungsleitenden Person des Co-Präsidiums.
- In dritter Linie einigen sich die beiden Personen des Co-Präsidiums.
- In vierter Linie entscheidet das Los.

Alle anwesenden aktive Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **B VORSTAND**

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium / Co - Präsidium
- Aktuariat
- Finanzen
- Beisitz / Projektbezogene Ressortleitern

### **ART. 12 ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER**

Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand versammelt sich so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage im Voraus. Das Präsidium kann auch mit zwei Personen (Co-Präsidium) besetzt werden und hat eine klare Kompetenzregelung im Zweierteam, d.h. eine Absprache darüber, wer wofür zuständig ist.

### **ART. 13 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. (Co-Präsidium)

### **ART. 14 AUFGABEN**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Erfüllung des Vereinszwecks und Wahrung der Vereinsinteressen
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- die Einziehung der Mitgliederbeiträge und die Mitgliederverwaltung der Ausschluss von Mitgliedern
- die Aufsicht über die Personen, denen die Betriebsleitung übertragen worden sind
- die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- das Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Zahlungsunfähigkeit

### **ART. 15 BETRIEBSLEITUNG**

- Der Vorstand leitet den Betrieb selbst oder gewährleistet die Betriebsleitung.
- Der Vorstand kann die Betriebsleitung ganz oder zum Teil an einen Delegierten des Vorstandes oder einem Dritten übertragen, bleibt aber für die Betriebsleitung verantwortlich und gewährleistet einen sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Ressourcen.
- Der Vorstand muss die Aufgaben der Betriebsleitung mittels Pflichtenheft regeln. Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebsleitung werden im Pflichtenheft definiert, welches der Vorstand erstellt.
- Die Betriebsleitung des Kulturhauses Maihof nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- Im Rahmen der Planungsgrundlagen erstellt der Betrieb die Jahresplanung und allfällige weitere vom Vorstand verlangte Pläne und legt sie dem Vorstand zur Verabschiedung vor.

## **C RECHNUNGSREVISOREN**

### **ART. 16 REVISIONSSTELLE**

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen. Die Vereinsversammlung wählt diese auf eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Revisionsstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins, insbesondere die Jahresrechnung, und erstattet über ihre Kontrollen schriftlich zu Händen der Vereinsversammlung Bericht. Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird entsprechend auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## V. FINANZEN

### ART. 17 MITTEL

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner- und Sponsorbeiträgen
- Einnahme aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
- Einnahmen aus der Untervermietung der Räumlichkeiten und Verkauf Kulturshop (15% pro verkauftes Objekt geht als Unterstützung an Verein Kulturhaus Maihof)

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Rechnungsüberschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet.

### ART. 18 MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Aktivmitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.

### ART. 19 HANDELSREGISTER

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

### ART. 20 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### ART. 21 STATUTENÄNDERUNG

Die Vorliegende Statuten können an der Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### ART. 22 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen auf eine steuerbefreite Institution mit ähnlichen Zielsetzungen und Sitz im Kanton Schwyz übertragen.

### ART. 23 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 17. Mai 2022 im Kulturhaus Maihof; Bahnhofstrasse 25 in Küsnacht am Rigi genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

*Im Namen der Vereinsversammlung, 25. Mai 2023, Küsnacht am Rigi*

Co-Präsidium:

Nicolas Wittwer

und

Nadia Tattersall

